



Einladung zur Gemeindeversammlung vom Montag, 19. Juni 2017, 19:30 Uhr im Pfarreizentrum

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
Wahl der Stimmenzähler
2. Bereinigung der Traktandenliste
Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste
3. Jahresrechnung 2016
Jahresrechnung 2016 der Einwohnergemeinde Selzach
3.1 Bericht zur Jahresrechnung 2016
3.2 Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderats
3.3 Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung
3.4 Neubewertung Finanzvermögen per 1.1.2016
3.5 Genehmigung Jahresrechnung 2016
4. Teilrevision Gemeindeordnung
Teilrevision der Gemeindeordnung
5. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung
Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung
6. Erwerb GB 3369 Längstücki
Erwerb GB 3369 „Längstücki“
Genehmigung Nachtragskredit
7. Mitteilungen und Verschiedenes
Verschiedenes

013 Abstimmungen, Wahlen
0-2017

**1. Wahl der Stimmzähler
Wahl der Stimmzähler**

01 Protokolle Gemeindeversammlung
0-2017

**2. Bereinigung der Traktandenliste
Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste**

911 Rechnungswesen
0-2017

**3. Jahresrechnung 2016
Jahresrechnung 2016 der Einwohnergemeinde Selzach
3.1 Bericht zur Jahresrechnung 2016
3.2 Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderats
3.3 Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der
Gemeindeversammlung
3.4 Neubewertung Finanzvermögen per 1.1.2016
3.5 Genehmigung Jahresrechnung 2016**

Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

Die Rechnung 2016 der Einwohnergemeinde Selzach schliesst, vor den zusätzlichen Abschreibungen (- rund CHF 360'000), der Rückstellung für den Finanzausgleich (- CHF 4'900'000), den Entnahmen aus der Vorfinanzierung der Doppelturnhalle (+ rund CHF 110'000), der Entnahme aus den Auswertungsreserven (+ rund CHF 680'000), mit einem operativen Ergebnis von rund CHF 13'620'000 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von rund CHF 656'000. Als Hauptfaktor für diese grosse Abweichung darf die bereits im Zuge der Budgetgemeindeversammlung angekündigte rückwirkende ausserordentliche Steuerzahlung aus dem Jahr 2014 von rund CHF 13'551'000.00 einer juristischen Person angesehen werden. Diese Zahlung wird sich in diesem Ausmass nicht mehr wiederholen und erklärt zu einem grossen Teil das hervorragende Jahresergebnis. Die CHF 9'151'969.07, die nach Verbuchung der vorgenannten ausserordentlichen Aufwendungen und Erträge verbleiben, werden dem Eigenkapital gutgeschrieben. CHF 4'900'000 werden für den Finanzausgleich zurückgestellt werden. Gemäss übereinstimmender Schätzung der Einwohnergemeinde Selzach und des Amtes für Gemeinden wird für die Jahre 2017 - 2020 mit einem Finanzausgleichsgesamtbeitrag von rund CHF 7'424'000 gerechnet. Die verbleibenden CHF 2'524'000 werden in diesen Jahren zwangsläufig zu Aufwandüberschüssen führen, die aus dem Eigenkapital finanziert werden müssen. Der hierfür zur Verfügung stehende Bilanzüberschuss erhöht sich von CHF 9'000'000 auf CHF 18'151'969.07.

7101 Spezialfinanzierung Wasser

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Wasser schliesst nach Einlage in den neuen Werterhalt von rund CHF 207'000 mit einem Aufwandüberschuss von rund CHF 102'000 ab. Gemäss Bestimmung des Handbuches musste in diesem Jahr einmalig die 3fache Einlage getätigt werden. Ohne diese "Nachholung" würden rund CHF 138'000 weniger Aufwand anfallen. In diesem Fall hätte ein Ertragsüberschuss von rund CHF 36'000 resultiert. Hierbei bleibt zu erwähnen, dass CHF

216'000 aufgrund der erhöhten Bautätigkeit angefallen sind (Anschlussgebühren). Gleichzeitig wurde in diesem Jahr rund CHF 36'000 einmalig dem Abwasser umverteilt, um einen Datenmigrationsfehler zu korrigieren. Das Eigenkapital (inkl. Werterhalt) erhöht sich von CHF 1'285'138 auf CHF 1'390'705.13.

7201 Spezialfinanzierung Abwasser

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Abwasser schliesst nach Einlage in den Werterhalt von rund CHF 153'000 mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 458'000 ab. Dieser Ertragsüberschuss ist, analog der Spezialfinanzierung Wasser, der erhöhten Bautätigkeit zu verdanken. Hier wurden durch Anschlussgebühren CHF 463'000 an zusätzlichem Ertrag verbucht. Das Eigenkapital (inkl. Werterhalt) erhöht sich somit von CHF 673'116 auf CHF 1'301'422.81. Bereits gebildet wurden eine Vorfinanzierung von CHF 1'821'288.93 für das Projekt "Leitung Kläranlage Aare".

7301 Spezialfinanzierung Abfall

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Abfall schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 20'000 ab. Das Eigenkapital beträgt neu CHF 117'954.93. In dieser Spezialfinanzierung wird kein Werterhalt gebildet.

8791 Spezialfinanzierung Fernwärme

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Fernwärme schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 46'000 ab. Dank dem guten Ergebnis konnte der Bilanzfehlbetrag nun beseitigt werden. Das Eigenkapital beträgt neu CHF 29'349.66

Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr / Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget (Eine detaillierte Auflistung kann dem Anhang 13 entnommen werden)

0 Allgemeine Verwaltung	
Kurz und bündig	
Nettoaufwand Budget	1'053'687.00
Nettoaufwand Rechnung	915'332.93
Minderaufwand	<u>-138'354.07</u>

Konto	Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
0228.3052.00 AG-Beiträge Pensionskassen	111'100.00	38'390.35	-72'709.65	Rückzahlung Pensionskasse aufgrund Todesfall
0220.3010.00 Löhne des Verwaltungspersonals	428'761.82	370'453.75	-58'308.07	Unterbesetzung der Allg. Dienste aufgrund Todesfall
0220.3010.09 Rückerstattung von Lohn des Verwaltungspersonals	-75'662.60	-14'090.10	61'572.50	weniger Versicherungsleistungen aufgrund Todesfall
0120.3199.01 Kredit des Gemeinderates	50'000.00	27'617.95	-22'382.05	weniger Kreditsprechungen durch GR
0290.3010.09 Rückerstattung von Lohn des Betriebspersonals	0.00	-18'621.90	-18'621.90	nicht budgetierte Leistungen der Krankentaggeldvers..
0292.3120.00 Ver- und Entsorgung Mehrzweckgebäude	25'000.00	8'393.97	-16'606.03	kein Öl-Einkauf beim Mehrzweckgebäude

1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung**Kurz und bündig**

Nettoaufwand Budget	92'849.32
Nettoaufwand Rechnung	-2'674.37
Minderaufwand	<u>-95'523.69</u>

Konto	Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
1500.4200.00 Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe	160'000.00	193'562.80	-33'562.80	Bevölkerungswachstum, mehr Feuerwehrpflichtige
1626.4501.02 Auflösung Ersatzabgabe Rückstellung	0.00	28'227.19	-28'227.19	Einigung mit Amt für Bevölkerungsschutz
1626.4501.01 Entnahmen aus Fonds des FK	37'665.00	442.00	37'223.00	geringe Entnahme aufgrund Auflösung Rückstellung
1626.3930.03 Int. Verr. Betriebskosten von Mehrzweckgebäude	22'624.17	4'162.94	-18'461.23	Zivilschutz; tiefere Entschädigung für Mehrzweckgebäude
1500.3930.03 Int. Verr. Betriebskosten von Mehrzweckgebäude	22'624.15	8'325.89	-14'298.26	Feuerwehr; tiefere Entschädigung für Mehrzweckgebäude
1500.3130.00 Dienstleistungen Dritter (inkl. Verbandsbeiträge)	15'840.00	1'640.00	-14'200.00	Aufwand Sommeroper eff. auf Konto .3001.06 gebucht
1500.3001.06 Besoldung Dienstleistungen	0.00	13'500.00	13'500.00	siehe oben
1500.3001.02 Einsatzsold	15'000.00	3'753.20	-11'246.80	weniger Einsätze
1500.3090.00 Aus- und Weiterbildung (inkl. EO)	19'600.00	12'695.55	-6'904.45	weniger Kurse
1500.3001.01 Übungssold	46'510.00	42'952.00	-3'558.00	weniger Übungssold

4

Gesundheit

Nettoaufwand Budget	415'729.00
Nettoaufwand Rechnung	459'848.30
Mehraufwand	<u>44'119.30</u>

Konto	Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
4120.3632.00 Beiträge an Gemeinden und Zv (Pflegekosten)	180'700.00	194'848.35	14'148.35	Kostensteigerungstrend setzt sich 2016 fort
4210.3636.00 Beiträge an private Organisationen (Spitex)	164'827.00	196'297.15	31'470.15	Abgeltung aufgrund Leistungsvereinbarung (Fallzahlen)

5

Soziale Sicherheit**Kurz und bündig**

Nettoaufwand Budget	2'972'288.00
Nettoaufwand Rechnung	2'878'580.06
Minderaufwand	<u>-93'707.94</u>

Konto	Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
5451.3636.02 Beitrag an Kindertagesstätte	250'000.00	124'496.79	-125'503.21	tiefere Kosten Kita
5720.3637.00 Beitr. an Gde und Zv (Ges. Sozhilfe, Lastenausgle	1297'300.00	1'182'505.52	-114'794.48	Guthaben Abrechnung 15/16, Rückerstattung Asyl
5726.3632.01 Beitr. an Gde und Zv (AHV/IV-Zw, Arbeitsa.)	39'136.00	17'742.46	-21'393.54	tiefere Kosten der Leitgemeinde
5726.3632.00 Beitr. an Gde und Zv (Sozialregion)	420'900.00	406'693.49	-14'206.51	tiefere Kosten der Leitgemeinde
5430.3632.00 Beitr. an Gde und Zv (Alimentenbevorschussung)	58'100.00	50'062.20	-8'037.80	tiefere Kosten aufgrund Kant. Verteiler
5320.3611.00 Entschädigung an Kanton (Verwaltungsk. AHV)	16'300.00	24'790.10	8'490.10	Kostensteigerungstrend setzt sich auch 2016 fort
5340.3300.25 Planmässige Abschreibungen VV (altes VV)	0.00	28'823.00	28'823.00	Abschreibung Baurechtsgrundstück Wohnen im Alter
5220.3631.00 Beitr. an Kanton (Ergänzungsleistungen IV)	366'100.00	415'541.45	49'441.45	Kostensteigerungstrend setzt sich 2016 fort
5320.3631.00 Beitr. an Kanton (Ergänzungsleistungen AHV)	389'000.00	497'947.15	108'947.15	Kostensteigerungstrend setzt sich 2016 fort

6

Verkehr

Nettoaufwand Budget	1'073'906.97
Nettoaufwand Rechnung	1'165'686.79
Mehraufwand	<u>91'779.82</u>

Konto	Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
6150.3300.25 Planmässige Abschreibungen VV (altes VV	113'103.00	0.00	-113'103.00	zusätzlich abgeschlossen, siehe unten
6130.3300.25 Planmässige Abschreibungen VV (altes VV)	18'000.00	0.00	-18'000.00	zusätzlich abgeschlossen, siehe unten
6150.3830.25 Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen (a.VV)	0.00	363'243.16	363'243.16	siehe oben
6150.3300.00 Planmässige Abschreibungen VV	22'525.00	0.00	-22'525.00	Wasserfahrzeug unter SF Wasser abgeschlossen
6150.3141.05 Sanierungen gem. Zustandskontrolle	75'000.00	53'304.55	-21'695.45	teilweise unter Unterhalt Flurstrassen angefallen, s. unten
6150.3141.04 Unterhalt Strassen / Verkehrswege (Flurstrassen)	20'000.00	25'378.05	5'378.05	siehe oben
6152.3141.03 Unterhalt Strassen / Verkehrswege (Schneer.)	30'000.00	12'233.10	-17'766.90	weniger Aufwand
6150.3131.00 Planungen und Projekt. Dritter (Verkehrsmas.)	15'000.00	0.00	-15'000.00	Budgetkredit nicht verwendet
6153.3990.99 Int. Verr. Sozialleistungen	70'829.00	56'335.10	-14'493.90	tiefere Kosten aufgrund Rückerstattungen PK
6153.3930.03 Int. Verr. Betriebskosten von Mehrzweckgebäude	22'624.17	8'325.89	-14'298.28	tiefere Kosten aufgrund tiefere Kosten des MZG
6150.3141.00 Unterhalt Strassen / Verkehrswege (Strassen)	56'000.00	42'862.40	-13'137.60	weniger Aufwand
6290.3631.00 Beiträge an Kanton (Öffentlicher Verkehr)	192'755.00	180'977.00	-11'778.00	tiefere Kosten aufgrund kantonalem Verteiler
6150.3101.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial (Splitter, Salz)	12'000.00	894.00	-11'106.00	weniger Aufwand
6150.3141.02 Unterhalt Strassen (Strassenbeleuchtung)	42'000.00	55'457.45	13'457.45	Strassenbeleuchtung Baumgartenweg nicht im Budget

7

Umweltschutz und Raumordnung

Kurz und bündig

Nettoaufwand Budget	251'125.00
Nettoertrag Rechnung	156'208.97
Minderaufwand	<u>-94'916.03</u>

Konto	Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
7201.4691.00 Einnahmenüberschuss aus NI-Abnahme	0.00	463'028.60	-463'028.60	Abwasserrechnung; Anschlussgebühren
7301.4240.01 Abfallgebühren	236'000.00	256'385.70	-20'385.70	Abfallrechnung; Bevölkerungswachstum
7101.4691.00 Einnahmenüberschuss aus NI-Abnahme	30'000.00	215'794.07	-185'794.07	Wasserrechnung; Anschlussgebühren
7710.3140.00 Unterhalt an Grundstücken (Friedhof)	70'000.00	44'024.80	-25'975.20	weniger Unterhalt
7300.3130.01 Dienstleistungen Dritter (Betrieb Kapfgrube)	25'000.00	4'649.30	-20'350.70	weniger Aufwand
7410.4631.01 Kantonsbeitrag Gewässerunterhalt	11'000.00	17'663.00	-6'663.00	Mehrertrag aufgrund kant. Entschädigung
7101.3300.00 Planmässige Abschreibungen VV	13'900.00	0.00	-13'900.00	Wasserrechnung; kein Verwaltungsvermögen
7201.3300.00 Planmässige Abschreibungen VV	13'280.00	0.00	-13'280.00	Wasserrechnung; kein Verwaltungsvermögen
7101.3614.01 Betriebsbeitrag GWV Grenchen	36'000.00	22'971.19	-13'028.81	tieferer Entschädigung gem. Vertrag mit der GWV
7201.3143.20 Unter.Hochbauten, Gebäude (ARA und Pumpw.)	27'000.00	16'360.69	-10'639.31	weniger Unterhalt
7301.3180.00 Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkreder)	0.00	8'618.70	8'618.70	Abfallrechnung; Wertberichtigungen neu in Funktion
7201.3180.00 Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkreder)	0.00	11'266.39	11'266.39	Abwasserrechnung; Wertberichtigungen neu in Funktion
7101.4240.01 Wasserverkäufe, Wassergebühren	205'600.00	153'508.70	52'091.30	Umteilung Ertrag in Abwasserrechnung (Korrektur)
7201.3510.01 Einlagen in Werterhalt	152'700.00	170'588.00	17'888.00	aufgrund Neuberechnung des Amtes für Umwelt
7101.3142.01 Sanierungen gem. Zustandskontrolle	100'000.00	118'148.95	18'148.95	mehr Wasserleitungsbrüche
7301.3510.00 Einlagen in Abfallbeseitigung EK	300.00	20'175.16	19'875.16	Abfallrechnung; mehr Ertragsüberschuss
7101.3510.01 Einlagen in Werterhalt	55'300.00	207'200.00	151'900.00	3fache Einlage aufgrund Bestimmungen des Kantons
7201.3510.00 Einlagen in Abwasserbeseitigung EK	2'219.99	457'718.81	455'498.82	Abwasserrechnung; mehr Ertragsüberschuss

8

Volkswirtschaft

Nettoertrag Budget	-77'700.00
Nettoertrag Rechnung	-94'938.75
Mehrertrag	<u>-17'238.75</u>

Konto	Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
8791.3300.25 Planmässige Abschreibungen VV (altes VV)	52'200.00	0.00	-52'200.00	Fernwärme; einlaufender Kredit, siehe unten
8791.3300.00 Planmässige Abschreibungen VV	0.00	39'790.00	39'790.00	siehe oben
8791.3101.00 Betriebs-, Verbrauchsmaterial	97'222.00	46'015.76	-51'206.24	Fernwärme; weniger Schnitzleinkauf
8791.4895.00 Entnahmen aus Aufwertungsreserve	0.00	16'388.20	-16'388.20	Fernwärme; Auflösung Aufwertungsreserve
8791.3130.00 Dienstleistungen Dritter (Unterhalt)	21'600.00	5'527.85	-16'072.15	Fernwärme; weniger Unterhalt
8790.3637.01 Förderbeiträge an Energiesparmassnahmen	20'000.00	4'455.00	-15'545.00	wenig Beanspruchung des Förderbeitrages
8791.3500.00 Einlage in Fonds Fernwärme EK	7'178.00	46'055.66	38'877.66	Fernwärme; mehr Ertragsüberschuss
8791.4240.01 Fernwärmeverkauf	190'000.00	132'111.30	57'888.70	weniger Wärmeverkauf

9

Finanzen und Steuern

Kurz und bündig

Nettoertrag Budget	-10'323'500.00
Nettoertrag Rechnung	-18'826'435.00
Mehrertrag	<u>-8'502'935.00</u>

Konto	Budget	Rechnung	Differenz	Hauptgrund
9300.3861.99 a.o. Rückstellung FILA 2017-2020	0.00	4'900'000.00	4'900'000.00	Rückstellung für den Finanzausgleich, nicht budgetiert
9100.3611.01 Kant. Steuerveranlagungskosten	140'000.00	423'020.75	283'020.75	Veranlagungskosten sind abhängig von Steuerertrag
9100.4010.10 Gemeindesteuern juristische Personen Vorjahre	1'000'000.00	13'759'762.25	-12'759'762.25	rückwirkende, einmalige Sonderzahlung einer jur. Pers.
9100.4010.00 Gemeindesteuern juristische Personen Rj	1'500'000.00	1'738'458.50	-238'458.50	höherer Vorbezug als budgetiert
9100.3180.10 Einzelwertberichtigungen auf Steuerf. (Delkreder)	0.00	-233'370.11	-233'370.11	neu werden Abschreibungen und Delkreder getrennt
9950.4691.00 Einnahmenüberschuss aus NI-Abnahme	0.00	145'336.05	-145'336.05	Einnahmenüberschuss der Positionen der Allg. Rechnung
9101.4022.01 Grundstückgewinnsteuer	31'200.00	150'510.10	-119'310.10	mehr Gewinnsteuern, Bezug durch den Kanton
9100.4000.00 Gemeindesteuern nat. Personen Rechnungsjahr	7'800'000.00	7'864'155.65	-64'155.65	Saldo der Zu- und Wegzüge, sowie höhere Basis
9100.4000.90 Eingang abgeschriebener Steuern	10'000.00	55'366.80	-45'366.80	gestrafftes Inkasso der Gemeindeverwaltung
9610.4400.01 Verzugszinsen auf Steuerquithaben	65'000.00	98'874.89	-33'874.89	ein Teil wird wieder via Verlustscheine abgeschrieben
9100.4000.85 Bussen	0.00	20'428.40	-20'428.40	Nachsteueranlagungen mit Bussen
9690.4440.00 Marktwertanpassungen Wertschriften FV	0.00	18'000.00	-18'000.00	Wertzunahme der AEK-Aktien per 31.12.
9100.3181.10 Tatsächliche Forderungsverluste	180'000.00	164'913.39	-15'086.61	gestrafftes Inkasso der Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18.05.17 einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen:

1. Nachtragskredite

1.1 Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderats gemäss § 38 Abs 4 lit d der Gemeindeordnung
Nachtragskredite gem. Auflistung im Anhang 13 **CHF 207'228.12**

1.2 Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung
Nachtragskredite gem. Auflistung im Anhang 13 **CHF 8'030'234.39**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, diese Nachtragskredite zur Kenntnis zu nehmen, resp. zu genehmigen.

2. Jahresrechnung

2.1 Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	19'387'499.87
	Gesamtertrag	Fr.	29'265'955.26
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) vor Gewinnverwendung	Fr.	9'515'212.23
	zusätzliche Abschreibungen	Fr.	363'243.16
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) nach Gewinnverwendung	Fr.	9'151'969.07
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'501'040.56
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	76'219.63
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'424'820.93
	Bilanzsumme	Fr.	37'058'330.18
Bilanz			

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Eigenkapital zugewiesen. Im Ertragsüberschuss ist eine Rückstellung für den Finanzausgleich in der Höhe von CHF 4'900'000.00 enthalten (siehe Rückstellungsspiegel A6). Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital auf CHF 18'151'969.07

2.2 Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	Fr.	101'632.87
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	457'718.81
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	20'175.16
Fernwärme	Ertragsüberschuss	Fr.	46'055.66

Der Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierung Wasser wird dem entsprechenden Eigenkapital belastet. Die Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen Abwasser, Abfall und Fernwärme werden den entsprechenden Eigenkapitalien gutgeschrieben.

Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien (inkl. Werterhalt):

Wasserversorgung	Verpflichtung (+)	Fr.	1'390'705.13
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+)	Fr.	1'301'422.81
Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+)	Fr.	117'954.93
Fernwärme	Verpflichtung (+)	Fr.	29'349.66

2.3 Neubewertung Finanzvermögen per 1.1.2016

Die Liegenschaften des Finanzvermögens, sowie Darlehen und Beteiligungen, Grundkapitalien im Verwaltungsvermögen wurden mit Einführung der neuen Rechnungslegung (HRM2) aufgrund der kantonalen Vorgaben neu bewertet. Aus dieser Neubewertung resultiert ein Saldo in der Höhe von CHF 453'388.55 (vgl. Übersicht Anhang A0.1 - Neubewertung Finanzvermögen Rekapitulation). Dieser Aufwertungssaldo wurde per 1.1.2016 dem Konto Neubewertungsreserve zugewiesen. Die Einhaltung der Vorgaben zu den kantonalen Bewertungsrichtlinien wurde von der Revisionsstelle überprüft und für richtig befunden. Mit der Beschlussfassung der Jahresrechnung genehmigt die Gemeindeversammlung die Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Angaben und Bilanzierung in der vorliegenden Rechnungsablage.

2.4 Die Revisionsstelle hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

3. Genehmigung

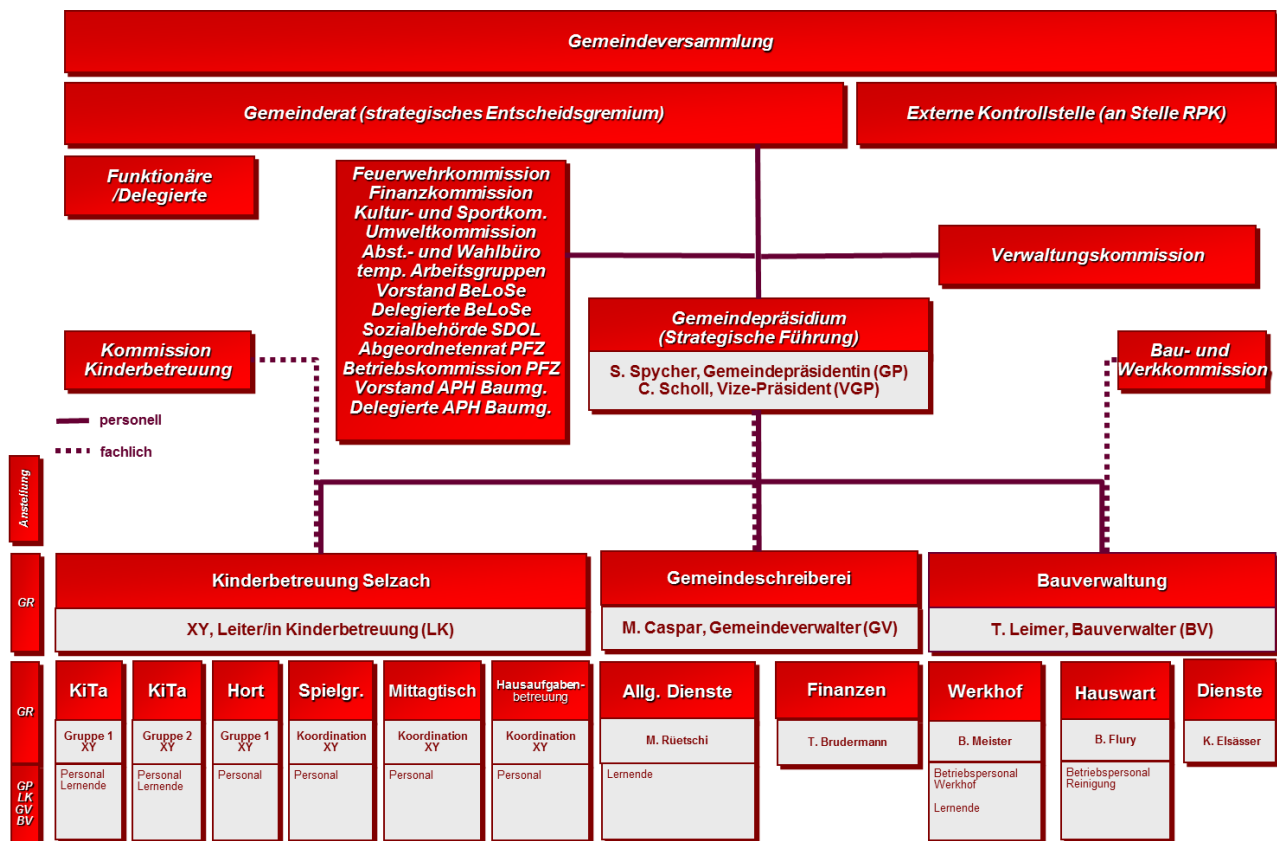
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2016 der Einwohnergemeinde Selzach zu genehmigen.

000 Recht
0-2017

**4. Teilrevision Gemeindeordnung
Teilrevision der Gemeindeordnung**

Ausgangslage

Die gültige Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Selzach wurde von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1998 beschlossen. Infolge der geplanten Schaffung eines Kinderhortes und der Zusammenführung aller Angebote (Kindertagesstätte, Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung, Spielgruppen, Krabbelgruppen) unter das Dach der Einwohnergemeinde Selzach ist eine Anpassung der Gemeindeordnung notwendig. Nach der Teilrevision der Gemeindeordnung präsentiert sich das Organigramm der Einwohnergemeinde Selzach wie folgt:



Der Präsident der Kulturkommission hat zudem angebeht, dass die Kommission neu Kultur- und Sportkommission heissen soll. Dieser Name verdeutlicht, dass neben kulturellen Anlässen auch sportliche Veranstaltungen durch die Kommission organisiert werden (bspw. selzach bewegt).

Synopse Änderungen Gemeindeordnung 2017

Ursprungsfassung			Änderungen		
§ 38			§ 38		
l) Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und die Angestellten, ausgenommen das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 %, zu wählen			l) Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten zu wählen und die folgenden Angestellten anzustellen: Bauverwalter oder Bauverwalterin, Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin, Leiter oder Leiterin Kinderbetreuung und deren direkt unterstellte Angestellte.		
m) Das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % wird vom Bauverwalter oder der Bauverwalterin angestellt.			m) aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017.		
§ 39			§ 39		
z Durch den Gemeinderat:			z Durch den Gemeinderat:		
Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder	Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1	Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1
Bau- und Werkkommission	7	Pro Fraktion 1	Bau- und Werkkommission	7	Pro Fraktion 1
Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehrreglement		Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehrreglement	
Finanzkommission	5	Pro Fraktion 1	Finanzkommission	5	Pro Fraktion 1
Kulturkommission	5	3	Kultur- und Sportkommission	5	3
Spezialkommissionen	Gemäss den jeweiligen Beschlüssen		Spezialkommissionen	Gemäss den jeweiligen Beschlüssen	
Umweltkommission	5	Pro Fraktion 1	Umweltkommission	5	Pro Fraktion 1
Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1	Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1
			Kommission Kinderbetreuung	5	Pro Fraktion 1
§ 40			§ 40		
Bei den Wahlen in die vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen werden in der Regel die verschiedenen Parteirichtungen berücksichtigt. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen. Ausgenommen sind Sozialbehörde Oberer Leberberg, welche fachlich zusammengesetzt ist sowie die Kulturkommission, welche nicht parteipolitisch zusammengesetzt ist.			Bei den Wahlen in die vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen werden in der Regel die verschiedenen Parteirichtungen berücksichtigt. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen. Ausgenommen ist die Sozialbehörde Oberer Leberberg und die Kultur- und Sportkommission, welche nicht parteipolitisch zusammengesetzt sind.		
4.2.4. Kulturkommission			4.2.4. Kultur- und Sportkommission		
§ 47			§ 47		
1 Die Kulturkommission fördert kulturelle und sportliche Veranstaltungen und ist für die Gestaltung der Bundes- und die Durchführung der Jungbürgerfeier verantwortlich.			1 Die Kultur- und Sportkommission fördert kulturelle und sportliche Veranstaltungen und ist für die Gestaltung der Bundes- und die Durchführung der Jungbürgerfeier verantwortlich.		
2 Sie befasst sich mit der künstlerischen Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie mit dem Ankauf und Unterhalt von Kunst- und Kulturgegenständen.			2 Sie befasst sich mit der künstlerischen Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie mit dem Ankauf und Unterhalt von Kunst- und Kulturgegenständen.		

4.2.13. Kommission Kinderbetreuung

§ 55^{bis}

- ¹ Die Kommission Kinderbetreuung führt strategisch sämtliche ausserschulische Betreuungsangebote für Kinder.
- ² Sie koordiniert die Angebote mit den Schulen.
- ³ Sie ist Beschwerdeinstanz im Zusammenhang mit Kinderbetreuungsangeboten.
- ⁴ Sie unterstützt fachlich den Gemeinderat und andere Kommissionen in Fragen der Kinderbetreuung.

§ 57

- ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verwaltungsabteilungen, führt die Gemeindegeschäfte, koordiniert die Kommissionen und vertritt die Gemeinde nach aussen. Ihm/ihr untersteht mittelbar das Gemeindepersonal.
- ² Einzelheiten zu Aufgaben und Kompetenzen sind im Gemeindegesetz und in der Stellenbeschreibung aufgeführt.
- ³ Der Gemeindepräsident bewilligt nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 5'000.—gesamthaft und Fr. 1'000.— im Einzelfall pro Rechnungsjahr sowie in Katastrophenfällen auf Antrag des Regionalen Führungsstabes Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00.

§ 57

- ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verwaltungsabteilungen, führt die Gemeindegeschäfte, koordiniert die Kommissionen und vertritt die Gemeinde nach aussen. Ihm/ihr untersteht mittelbar das Gemeindepersonal.
- ² Einzelheiten zu Aufgaben und Kompetenzen sind im Gemeindegesetz und in der Stellenbeschreibung aufgeführt.
- ³ Der Gemeindepräsident bewilligt nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 5'000.—gesamthaft und Fr. 1'000.— im Einzelfall pro Rechnungsjahr sowie in Katastrophenfällen auf Antrag des Regionalen Führungsstabes Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00.
- ⁴ Sofern nicht eine andere Wahlbehörde vorgesehen ist, werden die übrigen Angestellten durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin gemeinsam mit dem/der zuständigen Chefangestellten nach § 38 Abs 3 lit I) gemäss den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung angestellt.

Am 06.04. resp. 18.05.17 hat der Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen:

1. Die Teilrevision der §§ 38, 39, 40, 57, Ziff. 4.2.4, die Ergänzung der Ziff. 4.2.13 der Gemeindeordnung werden genehmigt.
2. Die Änderungen werden per 1. Juli 2017 zwecks Aufnahme der Überführungsarbeiten durch die neue Kommission Kinderbetreuung in Kraft gesetzt.

000 Recht
0-2017

5. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung **Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung**

Ausgangslage

Die gültige Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Selzach wurde von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1998 beschlossen. Infolge der geplanten Schaffung eines Kinderhortes und der Zusammenführung aller Angebote (Kindertagesstätte, Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung, Spielgruppen, Krabbelgruppen) unter das Dach der Einwohnergemeinde Selzach ist eine Anpassung der Dienst- und Gehaltsordnung notwendig.

Synopse Änderungen DGO 2017

Ursprungsfassung	Änderungen
2.3. Wahlerfordernisse	2.3. Wahlerfordernisse
§ 6	§ 6
¹ Für folgende Stellen gelten als Wahlerfordernis:	¹ Die Wahlerfordernisse werden vom Gemeinderat im Anhang 1 festgelegt.
Gemeindeverwalter/in:	
Abgeschlossene kaufmännische Berufslehre oder Diplom einer kantonalen Handelsschule, vorzugsweise höhere Fachausbildung; Fremdsprachenkenntnisse und ausreichende Berufspraxis (bei vorwiegend theoretischer Ausbildung)	
Bauverwalter/in:	
Abgeschlossene höhere technische Ausbildung im Bauwesen; wo möglich mit einigen Jahren Berufspraxis und Kenntnis der Baugesetzgebung.	
§ 8	§ 8
¹ Der Urnenwahl unterliegen:	¹ Der Urnenwahl unterliegen:
a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin	b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
² Der Gemeinderat wählt: Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und Angestellten, ausgenommen das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 %.	² Der Gemeinderat wählt, resp. stellt an: a) Den Friedensrichter oder die Friedensrichterin b) Den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin c) Den Bauverwalter oder die Bauverwalterin d) Den Leiter oder die Leiterin Kinderbetreuung e) Das den Angestellten nach lit b) – d) direkt unterstellte Personal
³ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin stellt mit dem Ausbildungsverantwortlichen die Lehrlinge an.	³ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017
⁴ Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin stellt das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % an.	⁴ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017.
⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008	⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017
	⁶ Sofern nicht eine andere Wahlbehörde vorgesehen ist, werden die übrigen Angestellten durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin gemeinsam mit dem/der zuständigen Chefangestellten angestellt.
3.2.4.2 Grundbesoldung	3.2.4.2 Grundbesoldung
3.2.4.2.1. Verwaltungspersonal, Werkhofpersonal und Schulhausabwart	3.2.4.2.1. Verwaltungspersonal, Betriebspersonal, Personal Kinderbetreuung und Hauswarte

Änderungen Anhang 1

Der Anhang 1 präsentiert sich nach der Beratung wie folgt. Er dient neu dem Gemeinderat zur Bestimmung der Wahlerfordernisse und gibt die groben Eckwerte für die Stellbeschreibungen bis auf Stufe mittleres Kader vor.

Änderungen Anhang 3

Beim Anhang 3 wurde darauf geachtet, dass die Besoldungsklasse 9 nirgends (auch bei dem hier nicht geregelten privatrechtlich angestellten Personal) unterschritten wird. Das mittlere Kader wurde in der Regel in die Besoldungsklassen 11 – 13 eingestuft.

Änderungen Anhang 5

Im Anhang 5 regelt unter anderem auf Grundlage des Anhangs 3 die Löhne und zeigt an, wer wen wählt. Zusätzlich werden Behörden und privatrechtliches Personal geregelt. Da der Inventurbeamte nicht mehr in Personalunion mit dem Gemeindepräsidium geführt wird, ist eine Anpassung erfolgt, sprich von CHF 0 auf CHF 1'000.00 wieder aufgenommen.

Stellenplan

Gesamthaft werden 576 Stellenprozente beim öffentlich-rechtlichen Personal und ca. 658 Stellenprozente (Schätzung) beim privatrechtlichen Personal überführt. Beim privatrechtlichen Personal handelt es sich um eine Schätzung, da diese Pensen aufgrund der geleisteten Stunden schwanken können. Diese Lohnsummen werden jeweils jährlich aufgrund von Erfahrungswerten budgetiert. Die gesamten überführten Bruttolohnkosten betragen schätzungsweise CHF 575'000.00. Bisher wurden bereits via Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kind und Familie und durch die Gemeinde direkt für die Bereiche Kita, Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung und Spielgruppe CHF 433'000.00 getragen. Die Differenz von CHF 142'000.00 erklärt sich wie folgt:

Mehrkosten gegenüber 2016	141'199.83
Erhöhung Penum Leitung	22'947.80
Personal Hort	107'989.36
Ausweitung Angebot Mittagstisch	15'905.62
Rest insb. Anhebung auf BK 9 und Lebo	5'642.95

Der Gemeinderat hat am 06., resp. 18.04.17 einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen:

1. Die Teilrevision der §§ 6, 8, Ziff. 3.2.4.2.1, Anhang 1, Anhang 3, Anhang 5 wird per 01.07.2017 genehmigt.
2. Die Teilrevision des Anhang 1 (genehmigt vom Gemeinderat am 6. April 2017) wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Stellenplan der Kinderbetreuung Selzach mit insgesamt 576 Stellenprozenten beim öffentlich-rechtlichen Personal und ca. 658 Stellenprozenten (Schätzung) privatrechtlichem Personal wird genehmigt.

091 Bau, Unterhalt, Erwerb, Verkauf
0-2017

6. Erwerb GB 3369 Längstücki
Erwerb GB 3369 „Längstücki“
Genehmigung Nachtragskredit

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2007/2087 vom 11. Dezember 2007 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn auf Antrag der Einwohnergemeinde Selzach den Teilzonen- und Erschliessungsplan „Längstücki“ (GB Selzach Nr. 3369) teilweise genehmigt und damit die Voraussetzungen geschaffen, dass die Firma Stryker die geplanten Erweiterungsbauten planen und ausführen kann. Das Teilstück der neuen Bauzone zwischen der ost-west verlaufenden Erschliessungsstrasse und dem Bahntrasse mit einer Fläche von etwa 8'320 m² wurde vorläufig von der Genehmigung zurückgestellt. Dieser Teil wurde für die Erweiterung der Firma Stryker nach damaligem Wissensstand nicht benötigt. Ziel ist es,

diese grosse Parzelle zur Ansiedlung eines aus kommunaler und kantonaler Sicht interessanten Unternehmens einzusetzen. Bis zum Abschluss möglicher Vertragsverhandlungen wurde deshalb die Einzonung von der Genehmigung zurückgestellt.

Die Einwohnergemeinde Selzach führte mit den Grundeigentümern konkrete Verhandlungen für den Erwerb der fraglichen Teilfläche von ca. 8'320 m² des Grundstücks Nr. 3369. Der Gemeinderat erachtete die Voraussetzungen zur Genehmigung des Teilstücks des Teilzonen- und Gestaltungsplans „Längstücki“, welches gemäss RRB Nr. 2087 vom 11.12.2007 vorläufig von der Genehmigung zurückgestellt wurde, als erfüllt und beantragte dem Regierungsrat mit Beschluss Nr. 38 vom 27. März 2014 die Genehmigung der fraglichen Teilfläche.

Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetzes beantragte der Gemeinderat die sofortige Genehmigung. Gemäss des Raumplanungsamtes war dies möglich, wenn zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und der Grundeigentümerin eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, wonach das Areal durch eine Feststellungsverfügung des Gemeinderates gemäss § 26^{bis} Abs. 2 PGB wieder der Reservezone zuzuweisen ist, wenn der Kauf bis am 31. Dezember 2017 nicht zustande kommt.

In diesem Sinne vereinbarten die Parteien am 28.03.2014 Folgendes:

1. Kommt der Kauf der Teilfläche von rund 8'320 m² ab GB Selzach Nr. 3369 zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und der Grundeigentümerin bis am 31. Dezember 2017 nicht zustande, wird das Areal durch eine Feststellungsverfügung des Gemeinderates gemäss § 26^{bis} Abs. 2 PGB wieder der Reservezone zugewiesen. Diese öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Grundeigentümer der Parzelle GB Selzach Nr. 3369 (teilweise) verzichten auf jegliche Entschädigungsansprüche aus dieser Umzonung in die Reservezone.
2. Die Grundeigentümerin der Parzelle GB Selzach Nr. 3369 (teilweise) verpflichtet sich, diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen, verbunden mit der Pflicht zur Weiterübertragung. Die Vereinbarung wird als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt. Die Vereinbarung fällt dahin, wenn das Land der Einwohnergemeinde Selzach verkauft wird (§ 26^{bis} Abs. 3 und 4 PGB).
3. Aus Änderungen im Laufe der kommenden Ortsplanungsrevision, welche sich aus allfälligen Einsprache-, Beschwerde- oder Genehmigungsverfahren ergeben und die das Dahinfallen der vorliegenden Vereinbarung zur Folge haben, schulden sich die Parteien keine Entschädigungen.
4. Die Kosten der vorliegenden Vereinbarung trägt die Grundeigentümerin der Parzelle GB Selzach Nr. 3369

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/773 wurde die fragliche Fläche eingezont.

Am 10.04.2017 hat zwischen Christine und Hans-Rudolf Schweingruber, der Gemeindepräsidentin, dem Bauverwalter und dem Gemeindeverwalter ein Treffen stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, dass dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung ein Kaufpreis von CHF 115.00 pro m² beantragt wird. Die von der Erbgemeinschaft bevorschussten Erschliessungskosten von CHF 140'000.00 für die Planungs- und Erschliessung der fraglichen Parzelle sollen mit dem Kauf wieder zurückerstattet werden.

Zusammenfassend soll folgendes erworben werden

Gegenstand	Einheit	Menge	Total
Land von GB Selach Nr. 3369 (Längstücki)	115	8'320.00	956'800.00
Planungs- und Erschliessungskosten			140'000.00
			1'096'800.00

zzgl. Verschreibungskosten der Amtsschreiberei

Erwägungen

- Damit die Gemeinde die strategisch wichtige Erschliessung des „Längstücki“ selbst steuern kann ist der Erwerb der vorliegenden Parzelle von grosser Bedeutung.
- Der Medianwert gem. Handbuchordner (HBO) HRM 2, Kapitel 14, Anhang 14.7.1 beträgt CHF 130.00 pro m² für Industrieland (gemäss Kant. Steueramt, Abt. Katasterwesen, Landverkäufe 2007-2012). Der vereinbarte m² von ca. CHF 132.00 liegt ziemlich genau bei diesem Wert.

Einstimmiger Beschluss und Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung

Das Grundstück ab GB Selzach Nr. 3369 zwischen der ost-west verlaufenden Erschliessungsstrasse und dem Bahntrasse von rund 8'320 m² wird zum Gesamtpreis von CHF 1'096'800.00 zuzüglich Verschreibungskosten erworben. Hierfür wird ein Nachtragskredit zum Budget 2017 in gleicher Höhe genehmigt.

012 Gemeinderat
0-2017

7. Mitteilungen und Verschiedenes **Verschiedenes**

Einwohnergemeinde Selzach

Silvia Spycher , Gemeindepräsidentin
Mario Caspar, Gemeindeschreiber